



AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 09/2019

29. Jahrgang

21. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

- 20** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die 3. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann vom 26.11.2014 (Ratsbeschluss vom 30.09.2014), zuletzt geändert durch die Satzung vom 25.04.2019 (Ratsbeschluss vom 26.03.2019), vom 17.06.2019 (Ratsbeschluss vom 28.05.2019)

20

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

3. Satzung

zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann vom 26.11.2014 (Ratsbeschluss vom 30.09.2014),
zuletzt geändert durch die Satzung vom 25.04.2019 (Ratsbeschluss vom 26.03.2019),
vom 17.06.2019 (Ratsbeschluss vom 28.05.2019)

Der Rat der Kreisstadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 die folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 1

§ 14 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und seine Ausschüsse (Sonstige Regelungen) erhält folgende neue Fassung:

§ 14

Sonstige Regelungen

Die in § 81 GO enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe werden wie folgt definiert:

1. Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO ist ein Betrag **in Höhe von mehr als 1 % des Volumens der Aufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Jahres.**
2. Erhebliche Steigerungen der Aufwendungen und Auszahlungen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO sind ab **mehr als 1 % des Volumens der Aufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Jahres.**
3. Geringfügige Investitionen nach § 81 Abs. 3 GO sind solche, die den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten.

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 28.05.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 6 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.06.2019

Der Bürgermeister
Thomas Dinkelmann